



Magdeburg, 13. 10. 2017
00-00-06 bo

Niederschrift

über die 13. Sitzung des Arbeitskreises Ehrenamtliche Bürgermeister
am Dienstag, 10. Oktober 2017, 15:00 Uhr, in der Landesgeschäftsstelle,
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Beginn: 15:00 Uhr
Ende: 17:50 Uhr

Anwesenheit:
s. beigefügte Anwesenheitsliste

Zu TOP 1: Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung

Der Vorsitzende des Arbeitskreises, Herr Bürgermeister Reinhardt, begrüßt die anwesenden Arbeitskreismitglieder sowie Herrn Liebenehm als Vertreter der Landesgeschäftsstelle. Herr Bürgermeister Fabian nimmt erstmals an einer Sitzung teil und stellt sich kurz vor. Er ist seit Anfang d. J. Bürgermeister der Gemeinde Selke-Aue.

Einwände gegen die Tagesordnung bestehen nicht; diese wird festgestellt.

Zu TOP 2: Genehmigung der Niederschrift über die 12. Sitzung am 14. 3. 2017

Die Niederschrift über die 12. Sitzung am 14. 3. 2017 wird einstimmig genehmigt.

Anmerkung:
TOP 4 wird vor TOP 3 behandelt.

Zu TOP 4: Fortentwicklung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt; Sachstand

Herr Liebenehm berichtet von den drei Workshops, die im Sommer d. J. in Magdeburg stattgefunden haben. Das MI hatte eine umfangreiche Vorschlagssammlung vorgestellt. Das Thema Haushaltswirtschaft wurde aufgrund seiner Komplexität zunächst ausgeklammert, so dass die kommunalen Spitzenverbände die Möglichkeit haben, bilateral über mögliche Änderungen zu beraten.

Im Weiteren erläutert er ausführlich die Vorschlagsliste der Kommunalen Spitzenverbände vom 20. 4. 2017, die der Einladung beigelegt war. Zu § 128 KVG LSA (Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen) berichtet er, dass der SGSA sich dafür einsetze, dass die bestehenden Restriktionen für Kommunen aufgehoben werden. Im Gesetz soll konkret der Bereich, in dem die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen stets einem öffentlichen Zweck dient, definiert und damit der Spielraum für die Kommunen erweitert werden.

Herr Mänicke berichtet, dass in seiner Stadt ein Friedwald betrieben wird. Daraus erzielt die Stadt Einnahmen. Er bittet um Auskunft, ob dies ein nicht vom Gesetz gedeckter Geschäftsbetrieb mit Gewinnerzielungsabsicht ist und der Gemeinde hierdurch Probleme entstehen können.

Herr Liebenehm verneint dies, da es sich nicht um eine kommunalwirtschaftliche Betätigung im Sinne des § 128 KVG handelt, sondern um die zulässige Verwaltung des eigenen Vermögens.

Herr Neumann erkundigt sich, warum zwischen Bürgermeister und Verbandsgemeindebürgermeister bei der Einladung zu Gemeinderatssitzungen der Mitgliedsgemeinden Einvernehmen statt Benehmen hergestellt werden soll.

Herr Liebenehm entgegnet, dass die Regelung zum 1. 7. 2014 aufgrund einiger Hinweise auch aus dem Bereich der Kommunalaufsicht in das Gesetz aufgenommen wurde.

Es entwickelt sich eine kurze Diskussion über das Für und Wider dieser Änderung, an der sich Herr Neumann, Herr Bilstein, Herr Mänicke und Herr Reinhardt beteiligen. Es wird allgemein befürchtet, dass die Eigenständigkeit der Gemeinden in kleinen Schritten immer mehr eingeschränkt wird und vor Ort kaum noch Gestaltungsspielraum besteht. Dem müsse man entgegenwirken.

Herr Neumann bittet schließlich um Abstimmung über den Vorschlag, dass der SGSA sich für eine Änderung einsetzen soll.

Herr Reinhardt bittet die Arbeitskreismitglieder um Abstimmung. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu TOP 3: Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 FAG

3.1 Darstellung des rechtlichen Rahmens

Herr Langhoff führt in die Thematik anhand eines PowerPoint-Vortrag ein. Der Vortrag ist als Anlage beigelegt.

3.2 Erfahrungsaustausch

Herr Prüfer bemängelt die Vorgabe zum Personalbestand bei Bauhöfen von 1 VbE je 1.000 Einwohner. Denn die Aufgaben einer Gemeinde hingen nicht nur davon ab, wie viele Einwohner diese habe. Vielmehr sei es auch die Fläche oder z. B. Länge der Gemeindestraßen, wovon abhängt, wie viele Beschäftigte benötigt werden, um der gemeindlichen Pflichtaufgaben gerecht zu werden.

Herr Langhoff entgegnet, dass diese Vorgabe für Mitarbeiter von Bauhöfen in dem neuen Erlass nicht mehr enthalten sein wird.

Herr Reinhardt kritisiert Ungleichgewichte bei der Verteilung des Steueraufkommens auf die Gemeinden. Seine Gemeinde habe lediglich 850 Einwohner. Da sei von der Einkommenssteuer nicht viel zu erwarten. Die zu bewirtschaftende Gemeindefläche sei jedoch ungleich größer. Auch würden Grundstücke an westdeutsche Spekulanten verpachtet und nicht ein Cent aus diesen Transaktionen stehe der Kommune zur Verfügung. Dabei würden die Pächter die Infrastruktur nutzen, ohne zu deren Unterhaltung beizutragen. Das sei nicht richtig.

Frau Bischof berichtet, dass ihre Gemeinde 3 Bauhofmitarbeiter beschäftigt, obwohl sie nach ihrer Einwohnerzahl nur 2,5 beschäftigen dürfte. Sie wurde von der Kommunalaufsicht aufgefordert nachzuweisen, wofür die 0,5 Beschäftigten zusätzlich benötigt werden. Sie fragt, wie sie das nachweisen solle.

Herr Tempelhof erklärt, dass er als Nachweis Excel-Dateien erstelle, worin erläutert werde, warum er bei ca. 2.400 Einwohnern 5 VbE benötige. Damit wäre die Kommunalaufsicht zufrieden.

Herr Tempelhof spricht das Thema Gewerbesteuererlegung an.

Herr Langhoff berichtet, dass es vor längerer Zeit auf Bundesebene einen Gesetzentwurf gab, für den sich der SGSA auch ausdrücklich ausgesprochen hatte. Das Gesetz sei jedoch nicht beschlossen worden. Er bietet an, dass der SGSA sich über die Bundesverbände erneut für einen entsprechenden Gesetzesbeschluss einsetzen werde.

Herr Reinhardt bestätigt, dass hier dringend Handlungsbedarf bestehe. Wenn es vor Ort Wertschöpfung gebe, müssten die Nutznießer hierfür auch Steuern zahlen, die der jeweiligen Gemeinde zufließen, deren Infrastruktur genutzt werde. Er berichtet weiter, dass er sich mit seiner Gemeinde aktuell an einem Forschungsprojekt beteilige, das untersuche, wie Gemeinden in solchen Situationen besser von Steuern partizipieren können.

Herr Mänicke fragt, ob eine Änderung an der Höhe der Investpauschale in Sicht sei. Daran müsse sich dringend etwas ändern. Die Mittel reichten nicht aus, um die vorhandenen Immobilien zu unterhalten. Herr Neumann und Herr Reinhardt bestätigen dies. Die Gemeinden seien chronisch unterfinanziert. Der SGSA wird gebeten, sich für eine Erhöhung der Investpauschale für die Gemeinden einzusetzen.

Herr Liebenehm erläutert, dass seit langem bekannt ist, dass die Gemeinden unterfinanziert sind, jedoch sich grundlegend nichts ändere. Den Gemeinden fehlten bis 2021 jährlich rd. 120 Mio. Euro an einer aufgabengerechten Finanzausstattung. Die Gemeinden könnten sich darauf verlassen, dass der SGSA seine Forderungen weiterhin aufrechterhält, die Kommunen auskömmlich zu finanzieren.

Herr Tempelhof kritisiert die langen Bearbeitungszeiten und dass Anträge teilweise gar nicht oder erst sehr spät bearbeitet werden und will wissen, ob es eine Vorschrift gibt, innerhalb welcher Frist Anträge zu bearbeiten sind.

Herr Prüfer fragt, ob Landkreise die Zahlung der Kreisumlage stunden.

Herr Liebenehm entgegnet, dass manche Landkreise die Kreisumlage stunden; sie würden hierfür teilweise relativ hohe Zinsen verlangen. Da seien Kassenkredite vorteilhafter.

Zu TOP 5: Aufwandsentschädigung ehrenamtlich tätiger Bürgermeister/-innen und Sozialversicherungspflicht; Sachstand

Herr Liebenehm verweist auf das E-Mail-Rundschreiben des SGSA vom 13. 9. 2017, das der Einladung als Anlage beigelegt war und führt zum aktuellen Sachstand aus, dass die Initiative, über den Kommunalen Arbeitgeberverband zu erreichen, dass ehrenamtliche Bürgermeister steuerlich wie Übungsleiter behandelt werden, gescheitert sei. Der KAV habe mitgeteilt, dass er für einen Vorstoß keine Erfolgsaussichten sehe.

Er berichtet weiter von den in dem Rundschreiben erwähnten Urteilen der Sozialgerichte und dass aktuell auffalle, dass die Urteile nicht mehr nur einseitig zu Lasten der Kommunen ausgingen.

So habe das Sozialgericht Halle (Urteil vom 31. 7. 2017 - S 4 R 433/15) erstmalig festgestellt, dass einem ehrenamtlich tätigen Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde einer Verbandsge-
meinde keine Verwaltungsaufgaben obliegen, wie sie dem allgemeinen Erwerbsleben zugänglich sind, so dass er nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis steht. Damit liege auch keine Versicherungs- und Beitragspflicht dem Grunde nach vor, so dass es sich bei der von ihm gezahlten pauschalen Aufwandsentschädigung nicht um ein Entgelt im Sinne der Sozialversicherungsvorschriften handelt, auf das damit auch keine Beiträge und Umlagen zu entrichten sind.

Nach wie vor sei jedoch das Urteil des Landessozialgerichtes in dem vom SGSA unterstützten Fall der Stadt Zahna-Elster abzuwarten. Egal, wie diese Entscheidung aussehe sei jedoch damit zu rechnen, dass sich eine Revision vor dem Bundessozialgericht anschließe.

Zu TOP 6: Erfassung des ehrenamtlichen Engagements in den Städten und Gemeinden; Erfahrungsaustausch

Herr Liebenehm führt in den Tagesordnungspunkt ein und berichtet, dass Herr Zimmer dem SGSA vorgeschlagen hatte, für Sachsen-Anhalt eine Datei mit allen ehrenamtlichen Mandatsträgern zu erstellen.

Er weist darauf hin, dass dies eine schier unlösbare Aufgabe sei, weil es allein in den Gemeindevertretungen 13.000 Mandatsträger gebe, 32.000 ehrenamtliche Feuerwehrmänner. Solch eine Datei wäre nicht händelbar und in dem Moment, in dem sie mit großem Aufwand fertiggestellt sei, veraltet.

Der SGSA habe diese Bitte deshalb abschlägig beschieden.

Zu TOP 7: Aktuelle Mitteilungen

- a) Die nächste Mitgliederversammlung findet am 17. 9. 2018 in Weißenfels zum Thema „Digitalisierung“ statt.
- b) Die nächste KVK findet am 23. 10. 2017 im Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg statt.

- c) Verfassungsbeschwerde KiFöG: Verkündung Urteil am 21. 11. 2017

Zu TOP 8: Anfragen und Anregungen

- a) Herr Fries führt aus, dass sich die Kreisumlage für seine Gemeinde erhöht habe. Die Gemeinde klagt dagegen. Er fragt, ob es Erfahrungswerte gebe.

Herr Liebenehm mahnt zur Vorsicht. Es gebe einige **Kommunen**, die in einem solchen Fall geklagt hätten. Die Gerichte urteilten in diesen Fällen sehr unterschiedlich. In Thüringen habe ein Gericht entschieden, dass der Kreis sich vorher hätte umfassend über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden informieren müssen und eine überhöhte Forderung nicht durchzusetzen sei. Es gebe jedoch anderslautende Rechtsprechung hierzu aus Brandenburg. Da der Streitwert bei einem solchen Verfahren relativ hoch sei, bestehe ein großes **finanzielles** Risiko für die klagende Gemeinde.

- b) Herr Tempelhof kritisiert, dass die Landkreise die Kommunen für freiwillige Leistungen mitbezahlen lassen, während sie ihnen ständig sagen, diese seien auf Gemeindeebene einzuschränken. Er überlegt, Klage zu erheben, wenn sich nichts ändere.
- c) Herr Tempelhof informiert, dass vom **Bundesverkehrsministerium** erstmalig eine Nachforderung zur Ergänzung von Breitbandanträgen gestellt wurde.

Herr **Liebenehm** bittet, der Landesgeschäftsstelle den konkreten Sachverhalt mitzuteilen und ggf. Anlagen beizufügen, damit eine grundsätzliche Klärung möglich wird.

Zu TOP 9: Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Die nächste Arbeitskreissitzung findet am Dienstag, 20. März 2018, statt. Herr Fries hat angeboten, die Sitzung in seiner **Gemeinde Bördeau** durchzuführen. Die Verfügbarkeit des Sitzungsraumes sei jedoch zu prüfen.



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter



Cornelia Boy-Liebenehm
Protokollführerin

Hinweis:

Diejenigen Arbeitskreismitglieder, die ihre Post dauerhaft an eine andere Adresse erhalten oder die sich in den E-Mail-Verteiler des Arbeitskreises aufnehmen lassen wollen, können uns die entsprechenden Angaben mitteilen (Tel. 0391 5924-321, E-Mail: c.boy@sgsa.info).

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Anwesenheitsliste

der Sitzung des Arbeitskreises Ehrenamtliche Bürgermeister/-innen
am 10. Oktober 2017, um 15:00 Uhr, in der Landesgeschäftsstelle des SGSA,
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Gemeinde/Stadt	Bgm.	Unterschrift
Hedersleben	Kornelia Bodenstein	entschuldigt <i>Kornelia Bodenstein</i>
Colbitz	Bgm. Liebrecht	entschuldigt
Wallstrow	Th. Wulff	—
Altmärkische D. u. L.	?	<i>B. Barth</i>
Kroskermansfeld	Uwe Tempelhof	<i>Uwe Tempelhof</i>
Landesgeschäftsstelle	Michael J. J. J.	<i>Michael J. J. J.</i>
Schönburg	Friedrich P. P.	<i>Friedrich P. P.</i>
Zimmerh. J.	Wegleben	<i>Wegleben</i>
Sellke-Aue	Uwe Fabian	<i>Uwe Fabian</i>
Dietfurt	M. Hellmann	entschuldigt
Seehausen/A.	Detlef Kleinmann	<i>Detlef Kleinmann</i>
Freyburg (Küstert)	Udo Bräuncke	<i>Udo Bräuncke</i>
Harstleben	Christel B. B.	<i>Christel B. B.</i>
Gau. Bodeau	Peter F. F.	<i>Peter F. F.</i>
Stadt Stößen	Horst Schenck	entschuldigt
Fledermaus		entschuldigt

13. Sitzung Arbeitskreises Ehrenamtliche Bürgermeister/-innen

am 10.10.2017

TOP 3

Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 FAG

TOP 3.1

Darstellung des rechtlichen Rahmens

Konnexität + kommunaler Finanzausgleich = Duale
landesverfassungsrechtliche Finanzgarantie der Kommunen

Konnexität (Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA)

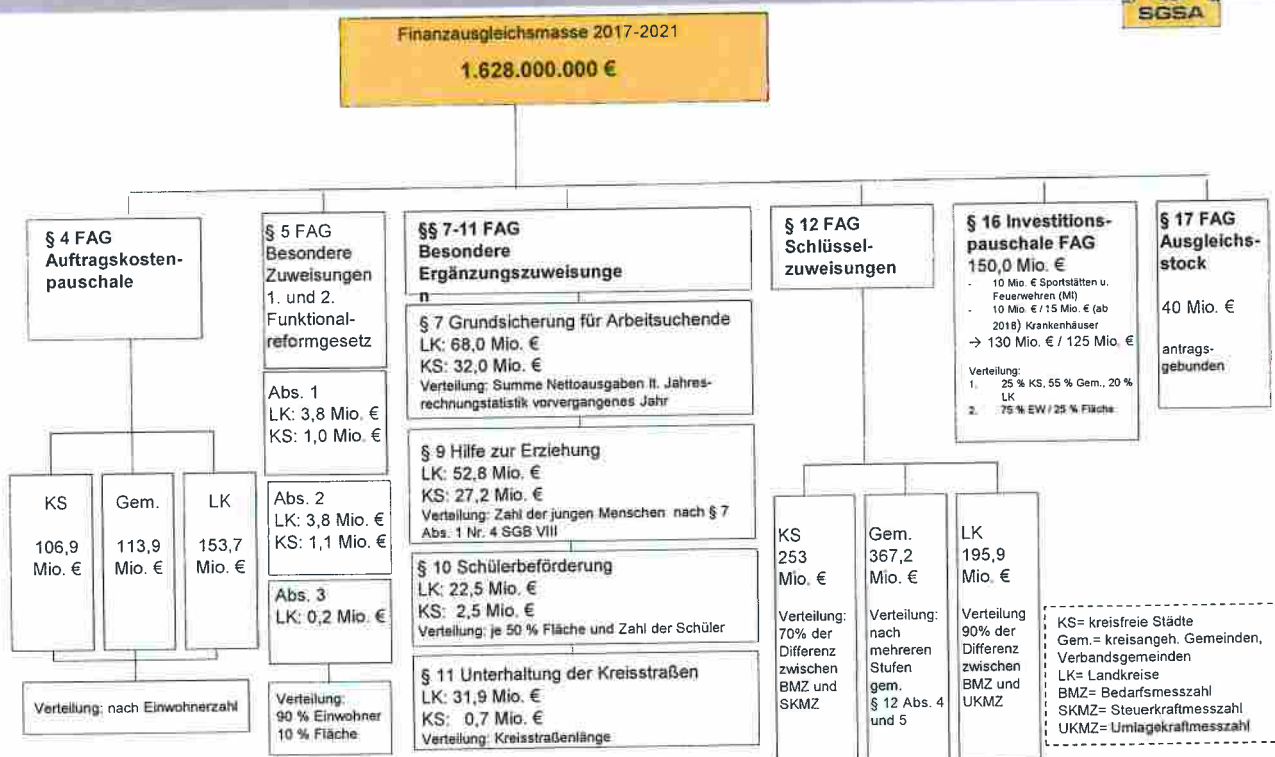
„Den Kommunen können durch Gesetz Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen und staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Dabei ist gleichzeitig die Deckung der Kosten zu regeln. Führt die Aufgabenwahrnehmung zu einer Mehrbelastung der Kommunen, ist ein angemessener Ausgleich zu schaffen.“ → Konsultationsvereinbarung

Angemessene Finanzausstattung (Art. 88 Abs. 1 LVerf LSA)

„Das Land sorgt dafür, daß die Kommunen über Finanzmittel verfügen, die zur angemessenen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.“ → FAG

FAG-Bedarfsermittlung (Generalisierung, Vereinfachung) → kein
einzelgemeindliches FAG → Notwendigkeit Ausgleichstock

3



§ 17 FAG

(1) Für den Ausgleichsstock werden Mittel in Höhe von jährlich 40 Millionen Euro bereitgestellt. Aus dem Ausgleichsstock werden Bedarfszuweisungen und Liquiditätshilfen zur Milderung oder zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen im Haushalt der Kommunen erbracht. Als Notlage gilt insbesondere der Fall, dass die Einnahmermöglichkeiten von Kommunen zur Erfüllung ihrer unabwiesbaren Ausgabeverpflichtungen nicht ausreichen. Daneben dient er der Vermeidung besonderer Härten bei der Durchführung dieses Gesetzes.

(2) Leistungen aus dem Ausgleichsstock können auf Antrag gewährt werden. Sollen die Leistungen aus dem Ausgleichsstock dem Ausgleich von Haushaltsfehlbeträgen dienen, ist dem Antrag ein von der Vertretungskörperschaft beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept beizufügen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Leistung aus dem Ausgleichsstock besteht nicht. Die Bewilligung von Leistungen kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.

5

- Zusätzlichkeit → keine Vorwegentnahme aus der FAG-Masse
- Gewährung von Mitteln aus dem Ausgleichsstock nicht verfassungsrechtlich durch Artikel 87 Abs. 3 und 88 Verf LSA determiniert (VG Magdeburg, Urteil vom 17.2.2016 - 9 A 430/14 MD -, veröffentlicht in KNSA 2016 S. 78, 80; vgl. auch VerfG LSA, Urteil vom 9.10.2012 - LVG 57/10 -, S. 31). → kein Rechtsanspruch
- Funktion Ausgleichsstock:
 - kurzfristige Liquiditätsengpässe (nicht vorhersehbare Anpassung GewSt-Vorauszahlung)
 - drohende Zahlungsunfähigkeit (strukturelle Probleme Finanzhaushalt)
 - dauerhafte Haushaltsfehlbeträge (Ergebnishaushalt)
 - Notlagen (u.a. Naturkatastrophen, z.B. Jülihochwasser 2017 Harz)
 - Härten im Vollzug FAG (aktuelles Bsp. Härtefallregelung aufgrund Umstellung Kreisumlagegrundlagen durch FAG 2017)
- Rückzahlbare Liquiditätshilfen / nicht rückzahlbare Bedarfszuweisungen
- Bewilligung unter Auflagen und Bedingungen
- Urteil VG Magdeburg vom 17.02.2016 → „Sonderopfer“

6

- Verteilung und Verwendung erfolgt durch Landesverwaltung → Ausgleichstockerlass zur einheitlichen Rechtsanwendung
- Auflagen und Bedingungen; u.a.:
 - Erhöhung Grund- und Gewerbesteuer, örtliche Steuern
 - Erhöhung Kostendeckungsgrad, u.a. Trink- und Abwasser
 - Kostendeckende Verwaltungsgebühren
 - Erhöhung Eintrittspreise,
 - Vorgaben Personalbestand (VbE je 1.000 EW)
 - Anteil freiwilliger Leistungen 2 % Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit
 - Veräußerung Immobilien
- Kritik an deutlicher Verschärfung durch Ausgleichstockerlass 2015
- Aktuelle Überarbeitung
- Praktische Probleme:
 - Bearbeitungsdauer
 - Antragsunterlagen im Kontext Doppikumstellung
 - Gebietsänderungsverträge
- Kritik an Anwendung Erlass auf § 100 Abs. 3 KVG

7

TOP 3.2

Erfahrungsaustausch

Kontakt:
Jörn Langhoff
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

0391/ 5924-370

j.langhoff@sgsa.info

